

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		DIENSTAG, DEN 9. JULI	2019
Tag	Inhalt	Seite	
28. 6. 2019	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2019 611-5	205	
28. 6. 2019	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten 2012-2	206	
28. 6. 2019	Einhundertsechundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –	207	
28. 6. 2019	Einhunderteinundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –	208	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2019

Vom 28. Juni 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Gewerbesteuerhebesatz 2019

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2019 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2
Grundsteuerhebesätze 2019

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2019.

Der Senat

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen
in bestimmten Gebieten

Vom 28. Juni 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 9. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 222), zuletzt geändert am 5. Mai 2017 (HmbGVBl. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Innerhalb des in der Anlage 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereichs ist es täglich in der Zeit von 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten,
 1. Glasgetränkebehältnisse mitzuführen,
 2. Glasgetränkebehältnisse zu verkaufen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Satz 1 Nummer 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Textstelle „Satz 1 Nummer 2“ gestrichen.
3. Die Anlage wird Anlage 1 und in der Überschrift werden die Wörter „des Verbotsgbiets Reeperbahn“ angefügt.
4. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

**Räumlicher Geltungsbereich
 des Verbotsgbiets Hansaplatz**

Von der Rostocker Straße, der Nordgrenze des Flurstücks 916 der Gemarkung St. Georg-Nord (Rostocker Straße 12), bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Brennerstraße, diese bis zur Hausnummer 5 (Flurstück 316), auf die südöstliche Seite der Brennerstraße an die Nordgrenze des Flurstücks 1347 verspringend, die Brennerstraße bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Stralsunder Straße, diese in südlicher Richtung bis zur Südgrenze des Flurstücks 1343 (Stralsunder Straße 4), auf die südwestliche Seite der Stralsunder Straße verspringend, diese 22 Meter in westlicher Richtung bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Straße Bremer Reihe, diese bis zur Westgrenze des Flurstücks 334 (Bremer Reihe 20a), auf die nordwestliche Seite an die Westgrenze des Flurstücks 480 (Bremer Reihe 21) verspringend, die Straße Bremer Reihe bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Ellmenreichstraße, diese bis zur Westgrenze des Flurstücks 531 (Ellmenreichstraße 22a), auf die nordwestliche Seite verspringend und 80 Meter in nordöstliche Richtung bis zur Baumeisterstraße, diese 43 Meter in westliche Richtung, an die nördliche Seite der Baumeisterstraße der Westgrenze des Flurstücks 1599 (Baumeisterstraße 17) verspringend, die Baumeisterstraße bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Straße Zimmerpforte, diese bis zur Nordgrenze des Flurstücks 46 (Zimmerpforte 4), auf die nordöstliche Seite der Straße Zimmerpforte bis zur Nordgrenze des Flurstücks 52 (Zimmerpforte 3) verspringend, die Straße Zimmerpforte bis zum Hansaplatz, diesen bis zur Rostocker Straße, diese 90 Meter in nördliche Richtung, auf die östliche Seite der Rostocker Straße (Flurstück 916) verspringend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2019.

Der Senat

**Einhundertsechundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –
Vom 28. Juni 2019**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich im südöstlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark, nördlich der Straße Poppenbütteler Weg im Stadtteil Hummelsbüttel (F03/16, Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim ört-

lich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2019.

Der Senat

**Einhunderteinundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen nördlich Poppenbütteler Weg in Hummelsbüttel –
Vom 28. Juni 2019**

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich im südlichen Teil der Hummelsbütteler Feldmark nördlich des Poppenbütteler Weges, östlich Rehagen im Bezirk Wandsbek, Stadtteil Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Juni 2019.

Der Senat